



Stadt Hornbach

Bebauungsplan „Solarpark Unterm Bürgerwald“

Natura 2000-Vorprüfung

Vorentwurf | 12.01.2024



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner
Sitz in Mannheim: Peter Riedel

Vorhabenträger



Stadt Hornbach
Denkmalstraße 5
66500 Hornbach

Auftraggeber



PFALZSOLAR GmbH
Franz-Zang-Straße 2 | 67059 Ludwigshafen

Erstellt durch



**STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Carolin Faber, M.Sc. Geographie

Kaiserslautern, im Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Allgemeine Angaben	3
3. Räumliche Lage des Vorhabens.....	4
4. Bestandssituation im Vorhabengebiet.....	4
5. Vorhabenbeschreibung.....	5
6. Beschreibung der Natura-2000-Gebiete.....	6
7. Ziel- und Maßnahmenräume	6
8. Arten des Vogelschutzgebiets.....	8
8.1. Gemäß Standard-Datenbogen	8
8.2. Im Bereich des Vorhabengebiets.....	8
9. Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.....	10
10. Summationswirkung	12
11. Fachgutachterliche Gesamteinschätzung	12
12. Referenzliste	13

1. Rechtliche Grundlagen

Besteht die Möglichkeit, dass ein Vorhaben zu negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete (FFH- und/oder Vogelschutzgebiete) führt, muss vor dessen Zulassung oder Durchführung geprüft werden, ob es vorhabenbedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des / der Natura 2000-Gebiet(s)e kommen kann. Lässt sich nicht von vornherein feststellen, ob die Verwirklichung des Vorhabens zu erheblichen Beeinträchtigungen führt, wird mittels einer Natura 2000-Vorprüfung festgestellt, ob eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss. Ergibt diese Vorprüfung, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen hervorzurufen, sind bzgl. der Natura 2000-Verträglichkeit keine weiteren Prüfschritte erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Vorhabenverträglichkeit im Rahmen einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung eingehender untersucht werden. Hier sind ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zu formulieren.

Liegt ein Vorhaben in der Umgebung eines Natura 2000-Gebiets, ist zu prüfen, ob dessen Wirkfaktoren in das Natura 2000-Gebiet hinein wirksam sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen führen. Liegt das Vorhaben außerhalb eines FFH-Gebiets, aber auf einem FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, ist dies für das Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungsverfahren nicht von Belang. Die Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung oder einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt nur die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des Natura 2000-Gebiets. Die Beeinträchtigung oder der Verlust eines FFH-Lebensraumtyps außerhalb eines FFH-Gebiets muss, abhängig von dessen weiterem Schutzstatus (z. B. gesetzl. geschütztes Biotop gem. §§ 30 BNatSchG, 15 LNatSchG) oder Artenausstattung, in anderweitigen Prüfverfahren beurteilt werden. Denn die Natura 2000-Vor- oder Verträglichkeitsprüfung ersetzt nicht die Eingriffsbeurteilung gem. § 14 BNatSchG bzw. § 1a BauGB, die artenschutzrechtliche Prüfung für Arten des Anhangs-IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten nach §§ 44 f. BNatSchG oder die etwaige Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVP-Gesetz.

Die Pflicht zur Durchführung einer Natura 2000-Vorprüfung ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 33 bis 36 BNatSchG. Der Vorhabensträger ist verpflichtet der zuständigen Naturschutzbehörde geeignete Unterlagen zur Wirkungsermittlung vorzulegen. Die Prüfung selbst wird von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen.

2. Allgemeine Angaben

Vorhabenträger	Stadt Hornbach
Auftraggeber	Pfalzsolar GmbH
Stadt	Hornbach
Verbandsgemeinde	Zweibrücker Land
Landkreis	Südwestpfalz

3. Räumliche Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt		
<input type="checkbox"/> in einem Natura 2000-Gebiet.		<input checked="" type="checkbox"/> außerhalb eines Natura 2000-Gebiets, ist aber möglicherweise geeignet, die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele eines Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Die Entfernung beträgt etwa 100 m.
Natura 2000-Gebiet(e)	Gebietsnummer(n)	Gebietsname(n)
	VSG-6710-401	Hornbach und Seitentäler
Kartographische Darstellung:		
<p> ■ VSG Vogelschutzgebiete ■ FFH Fauna-Flora-Habitate </p> <p>Ungefähre Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zu dem nächstgelegenen Vogelschutzgebiet (Quelle: LANIS RLP 07/2023)</p>		

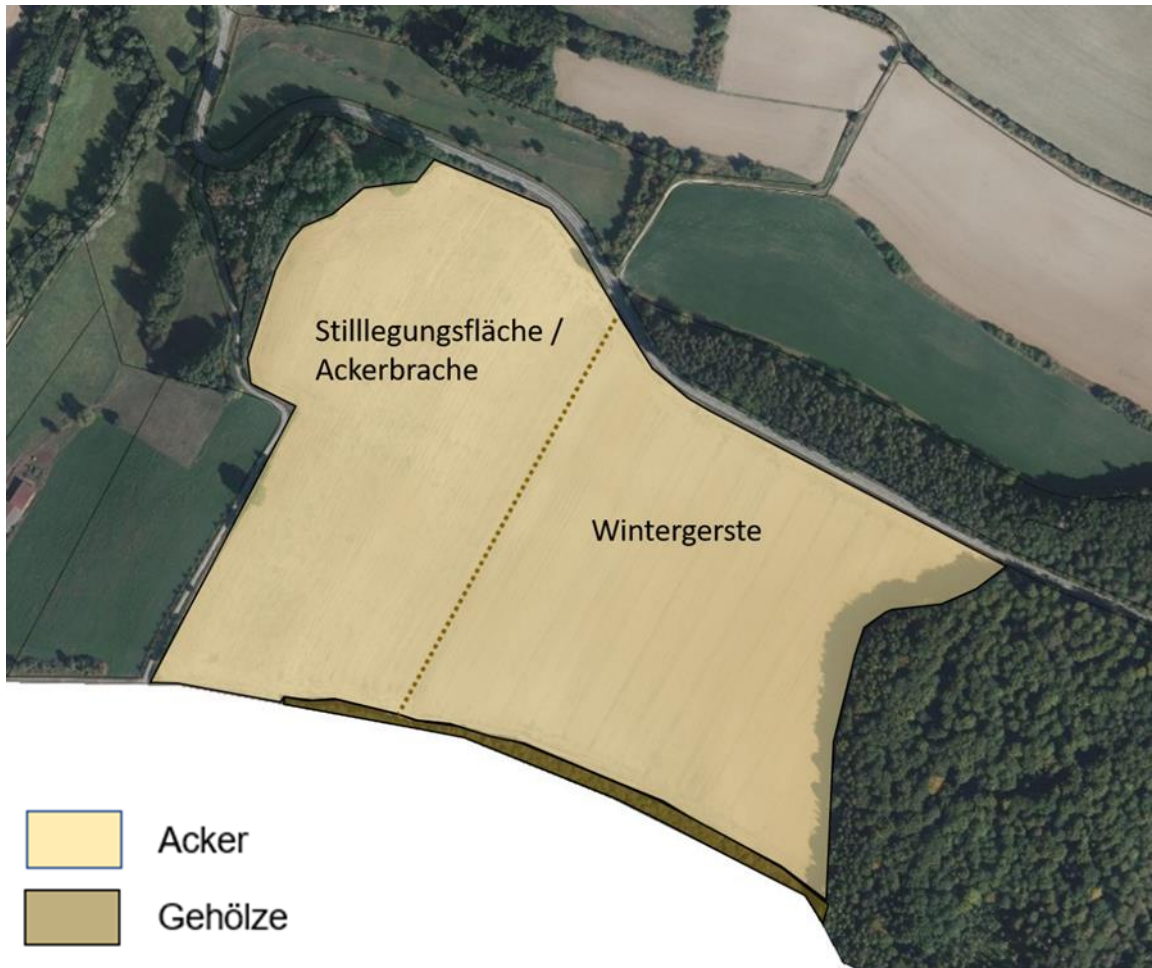
4. Bestandssituation im Vorhabengebiet

Die Bestandssituation wurde anhand einer Geländebegehung (BBP 07/2023) sowie durch Luftbildauswertung (Quelle: LANIS RLP) erfasst. Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme wurde im östlichen Teilbereich Wintergerste angebaut. Der westliche Teilbereich war nach Aussagen des Landwirts als Stilllegungsfläche gemeldet, weshalb sich die Fläche zur Ackerbrache entwickelt hat.

Entlang der westlichen und südlichen Randbereiche finden sich Gehölzstrukturen (. Das Feldgehölz am westlichen Plangebietsrand setzt sich u.a. aus Hasel (*Corylus avellana*), Stieleiche (*Quercus robur*), Kirsche (*Prunus spec.*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Birke

(*Betula pendula*) sowie Schlehe (*Prunus spinosa*) und Brombeere (*Rubus sect. Rubus*) zusammen. Die Strauchhecke im südlichen Plangebietsrand wird dominiert von Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Holunder (*Sambucus nigra*).

Östlich, westlich und nördlich des Plangebiets befinden sich vereinzelt Waldflächen. Im Norden grenzt die K62 und im Westen ein Wirtschaftsweg an das Vorhabengebiet an.



Bestandssituation im Plangebiet (Quelle: Eigene Abbildung, Luftbild aus dem LANIS, abgerufen 08/2023, Stand Luftbild 09/2020)

5. Vorhabenbeschreibung

Die Firma Pfalzsolar GmbH möchte auf der Gemarkung Hornbach im gleichnamigen Stadtgebiet eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich errichten. Der Solarpark soll nach jetzigem Kenntnisstand komplett eingezäunt werden. Die Planung sieht einen Abstand zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze vor. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann mittels Bodenabstand des Zaunes gewährleistet werden. Somit ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 19 ha.

Die Module selbst werden auf Modultischen errichtet. Diese werden in der Regel mittels Rammtechnik verankert und weisen dadurch eine sehr geringe Bodenversiegelung auf. Aussagen zur erforderlichen Verankerung können bei dem jetzigen Planungsstand noch nicht getroffen werden und sind, sofern erforderlich, im Rahmen nachfolgender Verfahren nach Untersuchung der Bodenverhältnisse zu konkretisieren. Die einzelnen Module werden nach derzeitigem Stand der Technik eine Neigung zwischen 15 und 25 Grad erhalten, eine Mindesthöhe von ca. 0,8 m und eine

maximale Höhe von ca. 3 m. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird ca. 3,00 m betragen.

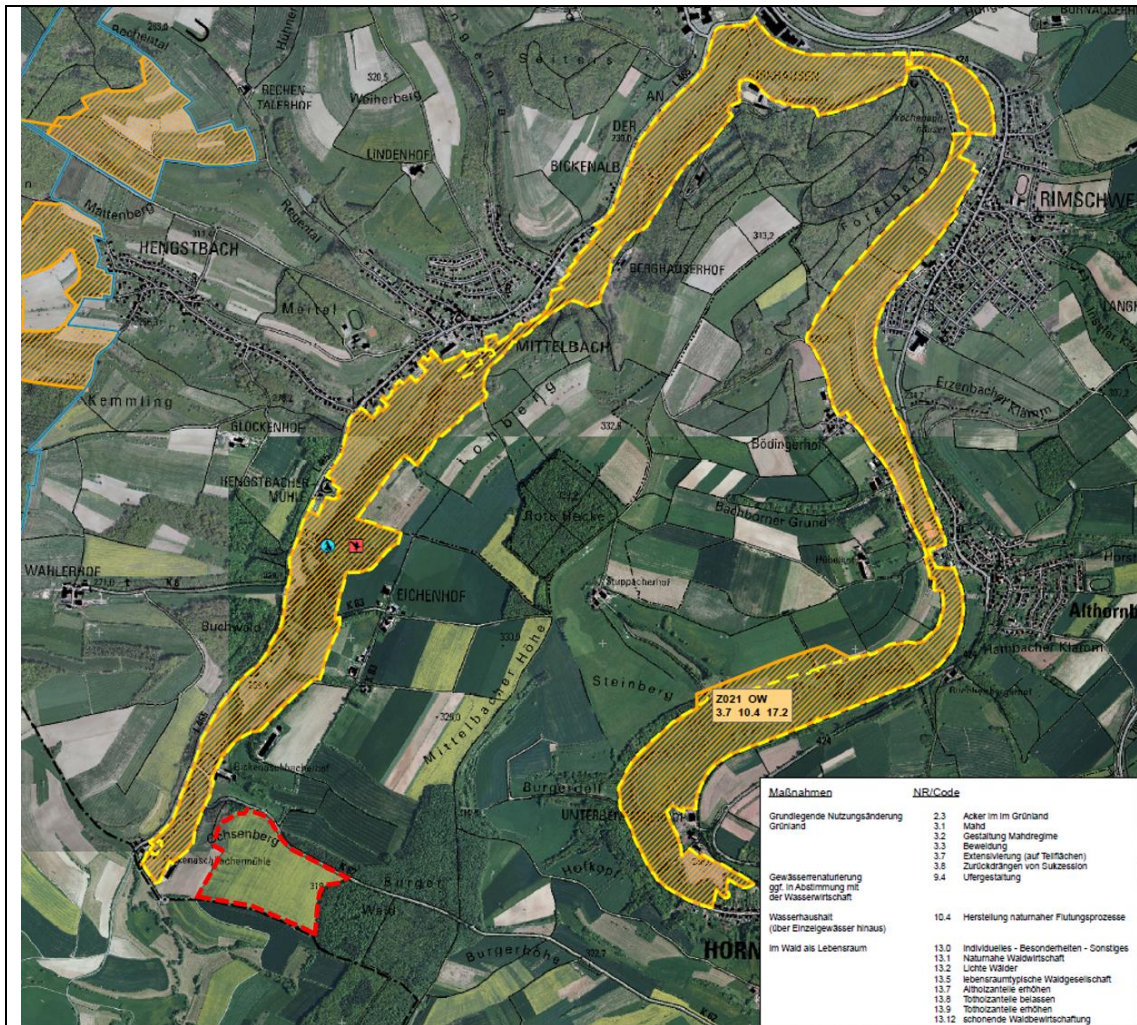
Die geplante Anlage kommt nach derzeitigem Planungsstand auf eine installierte Leistung von ca. 22,9 MWp. Der geplante Strom soll nach derzeitigem Stand vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

6. Beschreibung der Natura-2000-Gebiete

Hornbach und Seitentäler (VSG-6710-401)	
Gebietsbeschreibung	Strukturreiche Bachaue mit Gehölzsäumen und anschließenden landwirtschaftlich genutzten Feucht- und Nasswiesen sowie einzelnen Brachen. TOP 5-Gebiet für den Eisvogel, Vorkommen u. a. von Neuntöter, Weißstorch, Wasserralle, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger.
Gesamtfläche (ha)	690
Bewirtschaftungsplan vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

7. Ziel- und Maßnahmenräume

Das relevante Vogelschutzgebiet (VSG) westlich der geplanten PV-FFA ist gemäß Bewirtschaftungsplan des VSGs Teil der nachfolgend aufgeführten Ziel- und Maßnahmenräume:



Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (FFH-6710-301) und das VSG „Hornbach und Seitentäler“ (VSG-6710-401), Teilabschnitt 4, und Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) (Quelle: SGD Süd 2011 – Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan, abgerufen unter https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG6710-401,07/2023)

Zielraum-Nr.	Z021
BWP-Nr.	11
Maßnahmentyp	Typ 1 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrachtungsebene: großräumig ▪ Sicherheitsbedarf: hoch ▪ Bedeutung: hoch ▪ Maßnahmenkategorie: Erhaltung
Zielrichtung	Landwirtschaftlich genutztes Offenland Gewässer
Maßnahmen	Grundlegende Nutzungsänderung Grünland <ul style="list-style-type: none"> ▪ 3.7 Extensivierung (auf Teilflächen) Wasserhaushalt (über Einzelgewässer hinaus) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 10.4 Herstellung naturnaher Flutungsprozesse

	Spezieller Artenschutz <ul style="list-style-type: none"> ▪ 17.2 Vögel
Ziel-Lebensraumtypen	-
Ziel-Arten	Eisvogel Neuntöter

8. Arten des Vogelschutzgebiets

8.1. Gemäß Standard-Datenbogen

Nachfolgend werden die Arten (gem. Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt, die gemäß des Standard-Datenbogens im dazugehörigen Natura 2000-Gebiet vorkommen. Es wird auch der Erhaltungszustand der einzelnen Arten aufgeführt (A = hervorragend, B = gut, C = mittel bis schlecht). Mit * markierte Codes stehen für prioritäre Lebensraumtypen

Code	Arten und ihre Lebensräume	Erhaltungszustand
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	A
A667	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) ¹⁾	B
A153	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	-
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>) ¹⁾	-
A718	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)	-
A267	Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>)	B

¹⁾ Im Vorhabengebiet oder dessen Wirkungsbereich grundsätzlich nicht auszuschließende Arten (gem. Natura 2000 Bewirtschaftungsplan FFH 6710-301-Zweibrücker Land, VSG 6710-401-Hornbach und Seitentäler)

8.2. Im Bereich des Vorhabengebiets

Die nachfolgende Abbildung zeigt die durch das Willigalla Ökologische Gutachten im Jahr 2011 kartierten Arten im Umkreis von 1000 m um das Vorhabengebiet.



VSG-Arten im Umkreis von 1.000 m (hellblauer Kreis) um das Vorhabengebiet (rot gekennzeichnet) (Quelle: eigene Darstellung; Grundlagendaten: Landesamt für Umwelt, Natura 2000 – Bewirtschaftungsplanung, abgerufen unter https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG6710-401, 07/2023).

Es handelt sich hierbei um folgende Art:

Art	Lebensraum
Eisvogel	Der Eisvogel benötigt in seinem Habitat folgende Elemente: Zum einen langsam fließende oder stehende Gewässer für den Nahrungserwerb, aber auch zum Baden, z. B. Flüsse, Bäche und Teiche, aber auch Kiesgruben, Stauseen oder Altwasser. Dabei müssen gute Sichtverhältnisse, genügend Insekten und Kleinfische, z. B. Elritzen und Stichlinge, sowie Ansitzwarten vorhanden sein. Als Ansitzwarten dienen überhängende Zweige in bis zu 2 m Höhe über der Wasseroberfläche, aber auch Pflöcke, Pflanzenstängel usw. Zum anderen werden überhängende oder senkrechte Abbruchkanten für den Bau der Niströhre benötigt, die etwa ein Meter lang ist und in eine rundliche Nestkammer mündet. Hierfür werden frische Abbruchkanten bevorzugt. Die Steilwände müssen, um Schutz vor Hochwasser und Feinden zu bieten, mindestens 1,3 - 1,5 m hoch, in der Rheinaue noch höher sein. Vereinzelt brüten Eisvögel aber auch in nur 50 cm hohen Abbruchkanten an Wegeböschungen oder in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume, so dass sie mehr Lebensräume als allgemein angenommen nutzen können. Plätze mit Deckung und Schattenwurf durch Gebüsch werden bevorzugt.

9. Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	ggf. betroffene Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
5.1	baubedingt		
5.1.1	Flächeninanspruchnahme	-	-
5.1.2	Stoffemissionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisvogel 	<p>Die freigesetzten Abgase der Baustellenfahrzeuge sind aufgrund ihres geringen Umfangs und der zeitlich begrenzten Dauer nicht geeignet, zu einer erheblichen Beeinträchtigung zu führen.</p> <p>Durch die Baustellenfahrzeuge und Bautätigkeiten wird es temporär zu erhöhten Staubemissionen im Vorhabengebiet kommen, welche bei ungünstigen Windbedingungen (Ostwind) auch in das westlich des Plangebiets liegende VSG gelangen könnten. Derzeit bestehen jedoch aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bereits temporär Belastungen durch Stoffemissionen im Plangebiet. Darüber hinaus befinden sich westlich des Vorhabengebiets teilweise Gehölzstrukturen, die durch ihre natürliche Barrierefunktion Stoffemissionen filtern, sodass die baubedingten temporären Emissionen gegenüber der Bestandssituation als nicht erheblich einzustufen sind.</p>
5.1.3	Schallemission	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eisvogel 	<p>Baubedingt kann es zu einem erhöhten Lärmausstoß kommen, durch welchen die Flächen der direkten Umgebung gegebenenfalls als Lebensraum für die genannten Vogelarten entfallen. Da diese Beeinträchtigung jedoch temporär beschränkt ist und allenfalls randliche Bereiche der</p>

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	ggf. betroffene Arten	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten
			Schutzgebiete betroffen sind, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.
5.1.4	Lichtemission	-	-
5.1.5	optische Störwirkungen	-	-
5.2	anlagebedingt		
5.2.1	Flächenverlust	-	-
5.2.2	Flächenumwandlung	-	-
5.2.3	Nutzungsänderung	-	-
5.2.4	Zerschneidung, Fragmentierung	-	-
5.2.5	Veränderung des (Grund-) Wasserregimes	-	-
5.3	betriebsbedingt		
5.3.1	Stoffemissionen	-	-
5.3.2	Schallemission	-	-
5.3.3	Lichtemission	-	-
5.3.4	optische Störwirkungen	-	-
5.3.5	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
5.3.6	Einleitungen in Gewässer (stoffliche, thermische, hydraulische Störwirkungen)	-	-
5.3.7	Veränderung des (Grund-) Wasserregimes	-	-
5.3.8	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-

10. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage
<input checked="" type="checkbox"/> nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben.	
<u>Erläuterung:</u> Da von der Planung keine Flächen des VSGs direkt in Anspruch genommen werden und sich die im VSG vorkommenden Arten in so großer räumlicher Distanz befinden, dass keine Auswirkungen auf diese zu erwarten sind, ist auch eine Summationswirkung mit anderen Vorhaben nicht gegeben.	

11. Fachgutachterliche Gesamteinschätzung

<input checked="" type="checkbox"/> Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird aus fachgutachterlicher Sicht davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebietes ausgeht.
<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist aus fachgutachterlicher Sicht geeignet, die Erhaltungs-, Wiederherstellungs- oder Verbesserungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Es wird vorgeschlagen eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
<i>Anmerkung: Diese Einschätzung führt die Ergebnisse der Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben aus fachgutachterlicher Sicht zusammen, greift jedoch nicht der Beurteilung der zuständigen Naturschutzbehörde vor.</i>

Mit der Ausweisung des Bebauungsplans bzw. der Errichtung der PV-FFA geht keine unmittelbare Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes einher. Daher können Auswirkungen auf im Vogelschutzgebiet lebende Arten ausgeschlossen werden. Für mobile Arten, welche aus dem VSG ins Plangebiet einwandern können oder sich dort temporär aufhalten können, sind Auswirkungen einzig während der Bauphase durch diverse Störreize gegeben. Hierbei handelt sich es jedoch um eine zeitlich begrenzte und nicht erhebliche Beeinträchtigung, die zudem keine Auswirkungen auf die eigentlichen Ziele innerhalb des Vogelschutzgebietes hat.

12. Referenzliste

- **LANIS RLP**, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, abgerufen 07/2023
- **Landesamt für Umwelt, Natura 2000 Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe**, Steckbrief zum Vogelschutzgebiet 6710-401 - Hornbach und Seitentäler, unter https://natura2000.rlp-umwelt.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_gebiete.php?sbg_pk=VSG6710-401, abgerufen 07/2023